

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 158/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Akiba (Karol) N [REDACTED]-N [REDACTED],
H [REDACTED], Israel, P [REDACTED] Straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungs Senat vom 12. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Oberlandesgericht verneint in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Neuantragerecht des Klägers nach Art. III Nr. 1 EEG-SchlußG mit § 150 BEG nF. (vgl. RZW 1974, 181). Der Berufungsrichter stellt im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs fest, daß der Kläger nicht nur einem deutschen Elternhaus entstammt und daher von Kind an die deutsche Sprache einwandfrei beherrschte, sondern daß er auch dem deutschen Kulturkreis und dessen Traditionen, Sitten und Gebräuchen jedenfalls mehr verbunden war als denen eines anderen Sprach- und Kulturkreises und somit die Voraussetzungen des § 150 BEG nF. zur Anerkennung seiner deutschen Volkszugehörigkeit erfüllte. Der Bundesgerichtshof hat die tatrichterliche Feststellung, ein Verfolgter sei nach Ab-

157

- 3 -

stammung, Sprache, Erziehung und Kultur dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen, nach dem bis zum 17. September 1965 geltenden Recht für ausreichend gehalten, um die Voraussetzungen der §§ 150, 4 Abs. 2 BEG aF. zu erfüllen (vgl. RzW 1960, 218 Nr. 30; 1963, 221).

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts über das Vorliegen der Vertriebeneneigenschaft des Klägers nach § 150 BEG aF. mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG entsprechen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Dr. Thum

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)